

## Kleine Anfrage

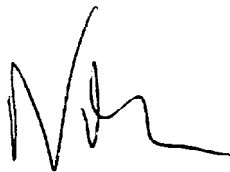
des Abgeordneten Karl Nolle  
SPD-Fraktion

Fragen an die Staatsregierung

### Thema: Richterrechtsverfahren und Konkurrentenrechtsstreite in Sachsen (4)

1. Welche Folgen hat die im Ergebnis sinnlose Verursachung von Gerichts- und Anwaltskosten, also die Verschwendung von Steuergeldern durch das SMJ, wenn das SMJ mehr als drei Jahre zusieht, wie der Widerspruch eines Richters gegen eine falsche dienstliche Beurteilung trotz einer schließlich hiergegen erhobenen *Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht* unbearbeitet liegen bleibt?
2. Ist es in der sächsischen Staatsverwaltung/Justiz üblich, dass durch Einsatz falscher Dienstzeugnisse Bevorzugung und Ausgrenzung betrieben wird?
3. Ist es richtig, dass in einer Richterrechtssache, die eine Maßnahme des Präsidenten des OVG zum Gegenstand hat, über eine vom SMJ zum Sächsischen OVG eingelegte Beschwerde Richter des Sächsischen OVG entscheiden werden, die vom Präsidenten des Sächsischen OVG für die Beförderung ausgesucht und vom SMJ befördert worden sind und die sehr wohl wissen, dass ihnen der Präsident des Sächsischen OVG die für ihre weitere Karriere entscheidenden Dienstzeugnisse erteilen wird?
4. Sind solche Richter in jeder Beziehung persönlich unabhängig?
5. Gibt es am Sächsischen OVG Richter, die in Sachen einer Beschwerde ihres Dienstherrn, des SMJ zum OVG unbefangen sind?

Karl Nolle MdL



Dresden, 18. Februar 2003

Eingegangen am: 18.02.2003

Ausgegeben am:



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Präsidenten  
des Sächsischen Landtages  
Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

Dresden, den **27.** März 2003  
Tel. (03 51) 5 64 - 15 00  
Aktenzeichen: 1040E-LR-28/03  
(Bitte bei Antwort  
angeben)

01067 Dresden

**Betr.: Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion,  
LT-Drs.: 3/7915  
Thema: Richterrechtsverfahren und Konkurrentenrechts-  
streite in Sachsen (4)**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 18. Februar 2003 an die Sächsische  
Staatskanzlei**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte  
ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1.: Welche Folgen hat die im Ergebnis sinnlose Verursachung  
von Gerichts- und Anwaltskosten, also die Verschwendung von Steu-  
ergeldern durch das SMJ, wenn das SMJ mehr als drei Jahre zusieht,  
wie der Widerspruch eines Richters gegen eine falsche dienstliche  
Beurteilung trotz einer schließlich hiergegen erhobenen Untätig-  
keitsklage vor dem Verwaltungsgericht unbearbeitet liegen bleibt?**



Die Frage der funktionellen Zuständigkeit für die Bescheidung eines Antrags auf Aufhebung eines Prüfvermerks des Präsidenten des Sächsischen Obergerichtes sowie eines hiergegen ebenfalls erhobenen Widerspruchs war umstritten. Die in Streit stehende dienstliche Beurteilung wurde schließlich vergleichsweise aufgehoben und durch eine erneute dienstliche Beurteilung ersetzt. Die rechtliche Auseinandersetzung insbesondere auch über den zulässigen Inhalt der dienstlichen Beurteilung wurde auf richterlichen Hinweis einvernehmlich beendet.

**Frage 2.: Ist es in der sächsischen Staatsverwaltung/Justiz üblich, dass durch Einsatz falscher Dienstzeugnisse Bevorzugung und Ausgrenzung betrieben wird?**

Dienstliche Beurteilungen von Richtern dienen ausschließlich der objektiven Bewertung ihrer fachlichen Leistung, ihrer Eignung und ihrer Befähigung.

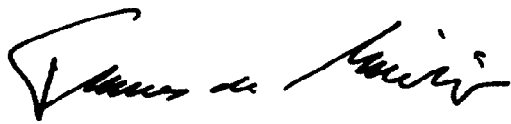
**Frage 3.: Ist es richtig, dass in einer Richterrechtssache, die eine Maßnahme des Präsidenten des OVG zum Gegenstand hat, über eine vom SMJ zum Sächsischen OVG eingelegte Beschwerde Richter des Sächsischen OVG für die Beförderung ausgesucht und vom SMJ befördert worden sind und die sehr wohl wissen, dass ihnen der Präsident des Sächsischen OVG die für ihre weitere Karriere entscheidenden Dienstzeugnisse erteilen wird?**

**Frage 4.: Sind solche Richter in jeder Beziehung persönlich unabhängig?**

**Frage 5.: Gibt es am Sächsischen OVG Richter, die in Sachen einer Beschwerde ihres Dienstherrn, des SMJ zum OVG unbefangen sind?**

Ein Richter kann wegen der Besorgnis der Befangenheit von den Prozessbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Auch der Richter selbst kann Gründe anzeigen, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch oder die Selbstablehnung obliegt ausschließlich dem hierzu nach dem Geschäftsverteilungsplan berufenen Spruchkörper in der dort bestimmten Zusammensetzung. Die richterliche Unabhängigkeit wird durch die Tatsache, dass über die rechtliche Zulässigkeit einer Maßnahme des Präsidenten des Sächsischen Obergerichtes zu entscheiden ist, nicht beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas de Maizière', written in a cursive style.

Dr. Thomas de Maizière